

30.06.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R

zu Punkt ... der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf,
und
2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung zu Ziffer 1:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil die in § 81 g Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz StPO enthaltene Vernichtungsregelung zumindest auch verwaltungsverfahrenrechtlichen Charakter hat. Die Vorschrift richtet sich an die Polizeien der Länder, bei denen das zu vernichtende Material außerhalb der strafprozessualen Ermittlungsakten aufbewahrt wird. Der Umstand, daß dieses von der Polizei vorzuhaltende Material möglicherweise später auch für Zwecke eines konkreten Strafverfahrens nutzbar gemacht wird, verdeutlicht zwar den Zusammenhang mit dem Strafverfahrensrecht, schließt aber nicht den zumindest auch verwaltungsverfahrenrechtlichen Charakter dieser Regelung aus. Die Vernichtung des aufgrund erkennungsdienstlicher Behandlung gewonnenen Materials stellt funktional keine Verfahrenshandlung im Rahmen eines Strafverfahrens, sondern eine Amtshandlung der Kriminalpolizei auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts dar. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch daran, daß - wie der Anspruch auf Vernichtung von sonstigen erkennungsdienstlichen Unterlagen - auch ein Anspruch auf Vernichtung von Körperzellen ggf. im Verwaltungsrechtsweg - und nicht vor den ordentlichen Gerichten nach § 23 EGGVG - geltend zu machen wäre.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998